

Sitzung des Gemeinderates vom 27. September 2023

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, Schöffen;
SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig (ab Punkt 2), HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffin;
HEINEN Ludwig (Punkt 1), VELZ Jean-Luc, KERSTGES Michelle, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2023.
 2. Beitritt der Gemeinde Bütgenbach zur Interkommunalen "iMio"
 3. Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2023.
 4. Festlegung der finanziellen Beteiligung am Notarztdienst der Klinik St. Josef Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2023.
 5. Gemeindewald Bütgenbach. Beihilfe der Wallonischen Region für Projekte zur Verjüngung von Käferholz-, Windwurfflächen oder Kahlschlägen ("Forêts résilientes"). Genehmigung des Projektes 2023.
 6. Genehmigung des Ferienkalenders für das Schuljahr 2023/2024
 7. Projekt zur Erneuerung der Wandbekleidung in den Fluren der Grundschule Weywertz. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Arbeitsauftrags.
 8. Anpassung des Projektes zum Anbringen eines Sonnenschutzes für die verglaste Fassade im Bereich der Sporthalle an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2023.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2023 wird mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau TÖLLER-SCHOFFERS) angenommen.

Ratsmitglied Ludwig HEINEN betritt den Sitzungssaal um 20.04 Uhr.

2° Beitritt der Gemeinde Bütgenbach zur Interkommunalen "iMio"

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 162, Absatz 4 der Verfassung,

Aufgrund von Artikel 6, §1, VIII, 8°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikel 35;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seiner Artikel L1512-3 und L1523-1 ff.;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 über die Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere des Artikels 12, 5°;

In Anbetracht der Gründung der Interkommunalen Vereinigung "Intercommunale de mutualisation en matière informatique et organisationnelle", kurz "iMio";

Aufgrund der Satzung der Interkommunalen "Intercommunale de mutualisation en matière informatique et organisationnelle", abgekürzt "iMio" Scrl,

In Erwägung, dass die Interkommunale iMio lokalen Behörden Hilfestellung bei der öffentlichen Ausschreibung von fachspezifischen IT-Anwendungen oder durch die interne Entwicklung von allgemeinen und parametrisierbaren IT-Anwendungen gewährt bzw. derartige Lösungen im Auftrag der Behörden entwickelt und zur Verfügung stellt;

In Erwägung, dass eine Mitgliedschaft bei der Interkommunalen iMio es der Gemeinde Bütgenbach ermöglichen würde, in Anwendung des Artikels 30 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf Dienstleistungen im IT-Bereich zurückzugreifen, ohne selbst eine vorherige öffentliche Auftragsvergabe durchführen zu müssen;

In Erwägung, dass eine Mitgliedschaft der Gemeinde bei dieser Interkommunalen zudem vorteilhaft wäre für die Verwaltung, Instandhaltung und ggf. Erneuerung der Informatikanlagen der Gemeindeverwaltung und die Anschaffung und Verwaltung von Software zur effizienten Organisation der Gemeindedienste;

In Erwägung, dass ein Anteil B am Kapital dieser Interkommunale im Wert von 3,71€ gezeichnet werden sollte;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Finanzdirektors in Anwendung von Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Bütgenbach beteiligt sich an der Interkommunalen "Intercommunale de mutualisation en matière informatique et organisationnelle", kurz "iMio" Scrl, und wird Mitglied.

Diese Interkommunale hat gemäß der diesem Beschluss beigefügten Satzung zum Ziel, die gegenseitige Nutzung von organisatorischen Lösungen, IT-Produkten und -Dienstleistungen für die lokalen Gebietskörperschaften in der Wallonie zu fördern und zu koordinieren, und zwar insbesondere:

1. ein kohärentes Angebot an gemeinsam genutzten und mit der Wallonie interoperablen IT-Tools anzubieten:

A. Entweder über die zentrale Beschaffungsstelle oder Einkaufszentrale, die über öffentliche Ausschreibungen qualitativ hochwertige "fachspezifische" IT-Anwendungen zu einem Preis erwerben wird, der für die lokalen Gebietskörperschaften insgesamt günstiger ist, als wenn sie die gleichen Anwendungen einzeln gekauft hätten;

B. oder durch die interne Entwicklung von allgemeinen und parametrisierbaren IT-Anwendungen, die unter einer freien Lizenz auf Gegenseitigkeit erstellt werden.

In diesem Rahmen wird die Struktur einen Bestand an kohärenter und robuster freier Software verwalten, die den öffentlichen Behörden gehört und deren interne technische Kontrolle, Entwicklung, Fortbestand und Verbreitung unter Einhaltung der freien Lizenz garantiert wird.

2. den lokalen Behörden optimierte organisatorische Lösungen vorzuschlagen (vereinfachte Prozesse, IT-Masterplan, Begleitung ...).

Artikel 2: Die Gemeinde Bütgenbach zeichnet einen (1) Anteil B am Kapital der Interkommunalen iMio durch die Leistung einer Kapitaleinlage in Höhe von 3,71 Euro. Diese Einlage wird nach Erhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch eine Einzahlung von 3,71 € Euro auf das Konto der Interkommunalen iMio IBAN BE42 0910 1903 3954 freigegeben.

Artikel 3: Dieser Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Billigung vorgelegt.

3° Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2023

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS,

Herr PAUELS, Frau HEINEN-SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2023 zu genehmigen:

1. Außerordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	3.401.684,62	3.401.684,62	0,00
Erhöhungen	0,44	34.687,58	- 34.687,14
Verminderungen	270.553,12	305.240,26	34.687,14
Neues Ergebnis	3.131.131,94	3.131.131,94	0,00

4° Festlegung der finanziellen Beteiligung am Notarztdienst der Klinik St. Josef Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2023

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 02.07.2003, vom 28.11.2005 und vom 17.04.2008 betreffend die Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes an der Klinik St. Josef in St.Vith;

Aufgrund der Notwendigkeit des Weiterbestehens eines Notarztdienstes für die fünf Eifelgemeinden;

Aufgrund der Notwendigkeit der Gewährleistung der Finanzierung dieses Dienstes für die VoG Klinik St. Josef in ST. VITH;

Aufgrund der diesbezüglichen Konzertierung unter den Bürgermeistern der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und St.Vith;

In Erwägung, dass die Gemeinden seit 2003 das Defizit des besagten Notarztdienstes der Klinik mitübernommen haben;

In Erwägung, dass der Notarztdienst unbestritten als bedeutende und wichtige Dienstleistung in der Notfallmedizin für die Einwohner der fünf Eifelgemeinden, aber auch darüber hinaus, gilt;

Aufgrund des Antrags der VoG Klinik St. Josef in Sankt Vith vom 23.08.2023 auf Auszahlung der Abrechnung des Defizits des Notarztdienstes des Jahres 2022 in Höhe von 42.512,81 €;

Aufgrund des vorliegenden Antrags der VoG Klinik St. Josef in Sankt Vith vom 23.08.2023 auf Auszahlung der Anzahlung für das Defizit 2023 in Höhe von 75.996,26 €, was 70 % des Defizits des Notarztdienstes des Jahres 2022 entspricht;

In Erwägung, dass die finanzielle Beteiligung der 5 Eifelgemeinden am Defizit des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef Sankt Vith wie folgt geregelt wird:

- das Defizit des Notarztdienstes wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und unter Berücksichtigung der folgenden Einnahmen:

- o der Beitrag des Föderalstaates
 - o der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft
 - o sowie sämtlicher eventuell anderer Beiträge;
- die VoG Klinik St. Josef übernimmt 30 % dieses so ermittelten Defizits des Notarztdienstes, wohingegen die finanzielle Beteiligung der 5 Gemeinden im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Defizit des Notarztdienstes 70 % entspricht, unter Abzug eventueller freiwilliger Beteiligungen anderer Angrenzergemeinden;
- die finanzielle Beteiligung der fünf Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird unter diesen 5 Gemeinden gemäß folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt
- o 50 % der finanziellen Beteiligung wird proportional zur Bevölkerungszahl zum 01.01. des Verrechnungsjahres unter den 5 Gemeinden aufgeteilt
 - o 50 % der finanziellen Beteiligung wird auf Basis der Einsätze des Notarztdienstes vor Ort im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einsätze in den Eifelgemeinden berechnet;

Nach Durchsicht der vorliegenden Abrechnung des Defizits 2022 des Notarztdienstes, aus der hervorgeht, dass die finanzielle Beteiligung der 5 Eifelgemeinden nach Abzug der Beteiligung der Gemeinde Gouvy 680.424,79 € beträgt;

In Erwägung, dass die Beteiligung der Gemeinde Bütgenbach am Defizit 2022 gemäß dem vorgenannten Verteilerschlüssel 104.148,62 € beträgt; dass nach Abzug

der im Jahr 2022 geleisteten Anzahlung von 61.635,81 € noch ein Abrechnungsbetrag von 42.512,81 € durch die Gemeinde Bütgenbach für das Defizit 2022 zu zahlen ist;

In Erwägung, dass die Anzahlung für das eventuelle Defizit des Jahres 2023 70 % des durch die Gemeinde Bütgenbach für das Jahr 2022 zu übernehmende Defizit entspricht, es sei eine Anzahlung in Höhe von 72.904,03 €;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Finanzdirektors in Anwendung von Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinderäte der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Sankt Vith zu der finanziellen Beteiligung am Defizit des Jahres 2022 beteiligt sich die Gemeinde Bütgenbach wie folgt am Restdefizit des Notarztdienstes der Klinik St. Josef in St. Vith des Jahres 2022:

- Der Betrag des Restdefizits des Notarztdienstes errechnet sich nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und unter Berücksichtigung der folgenden Einnahmen:
 - o der Beiträge des Föderalstaates
 - o der Beiträge der Deutschsprachigen Gemeinschaft
 - o sowie sämtlicher eventueller anderer Beiträge;
- die VoG Klinik St. Josef übernimmt 30 % dieses so ermittelten Defizits des Notarztdienstes, wohingegen die finanzielle Beteiligung der 5 Gemeinden im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Defizit des Notarztdienstes 70 % entspricht, wobei von diesen 70 % eventuelle freiwillige Beteiligungen anderer Angrenzergemeinden abzuziehen sind;
- die so ermittelte finanzielle Beteiligung der fünf Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 70 %, abzgl. der Beteiligung anderer Gemeinden, wird unter den 5 Eifelgemeinden gemäß folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt
 - o 50 % der finanziellen Beteiligung wird proportional zur Bevölkerungszahl zum 01.01. des Verrechnungsjahres unter den 5 Gemeinden aufgeteilt
 - o 50 % der finanziellen Beteiligung wird auf Basis der Einsätze des Notarztdienstes im Jahr 2022 vor Ort im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einsätze in den Eifelgemeinden berechnet;

Artikel 2: Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Bütgenbach am Defizit des Notarztdienstes der Klinik St. Josef Sankt Vith des Jahres 2022 entspricht gemäß der vorgenannten Berechnungsmethode und unter Berücksichtigung einer Einwohnerzahl von 5.729 zum 01.01.2023 und von 49 Einsätzen im Jahr 2022 einem Betrag von 104.148,62 €. Abzüglich der bereits in 2022 getätigten Anzahlung in Höhe von 61.635,81 € wird der noch geschuldete Restbetrag von 42.512,81 € zur Auszahlung freigegeben.

Artikel 3: Für das eventuelle Defizit des Jahres 2023 wird eine Anzahlung in Höhe von 70 % der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Bütgenbach am Defizit des Jahres 2022 zur Auszahlung freigegeben, es sei ein Betrag von 72.904,03 €.

Artikel 4: Eine Abschrift von gegenwärtigem Beschluss ergeht an:

- die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und St.Vith
- die Klinik St. Josef St.Vith zur Kenntnisnahme.
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht.

5° Gemeindegwald Bütgenbach. Beihilfe der Wallonischen Region für Projekte zur Verjüngung von Käferholz-, Windwurfflächen oder Kahlschlägen ("Forêts résilientes"). Genehmigung des Projektes 2023

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Region vom 19. Juni 2023, womit diese der Gemeinde die Überweisung einer Beihilfe für Verjüngungsprojekte von Käferholz-, Windwurfflächen oder Kahlschlägen im Rahmen des Projektes "Widerstandsfähiger Wald 2023", ankündigte,

In Erwägung, dass die wallonische Umweltministerin Céline TELLIER am 27. April 2023 einen Erlass unterzeichnete, womit Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Waldeigentümer eine Beihilfe zur Unterstützung von Projekten zur Verjüngung von

Käferholz-, Windwurfflächen oder Kahlschlägen in Form eines Ziehungsrechtes gewährt wird;

Aufgrund der vorliegenden E-Mail des ÖDW - LNU (Landwirtschaft, Naturschätze, Umwelt) - Abteilung Natur und Forsten - Direktion der Forstressourcen vom 22.06.2023 an die verschiedenen Forstamtsleiter, wonach die Beihilfen auch in diesem Jahr von der Wallonischen Region gewährt werden;

Aufgrund der vorliegenden technischen Vorgaben zur Vergabe der Beihilfen der Wallonischen Region an die Gemeinden, welche bei einem Gesamtbetrag von 3.000,00 €/Ha liegen;

In Erwägung, dass der Gemeinde Bütgenbach in diesem Jahr eine Beihilfe in Form eines Ziehungsrechtes in Höhe von 15.000,00 € gewährt wird;

Aufgrund des vorliegenden Projektes des Forstamtes ELSENBORN für das Revier "Hinter der Heck", P3095 im Distrikt 273, Parzelle 1 des Gemeindewaldes Bütgenbach, übermittelt durch Oberforstmeister René DAHMEN am 04.09.2023;

In Erwägung, dass dieses Projekt eine Verjüngungsfläche von 5 Ha betrifft, die in der landwirtschaftlichen Zone des Sektorenplanes gelegen und ein Kahlschlag vom März 2023 ist;

In Erwägung, dass das Projekt wie folgt zusammengefasst werden kann:

<u>Réf (Eigent./Kant./Fiche)</u>	<u>Art Prämie (0, 1, 2, 3 oder 4)</u>	<u>Pauschale €/Ha.</u>	<u>Gesamtfläche (ha)</u>	<u>% NV</u>	<u>Fläche NV (ha)</u>	<u>Betrag NV (€)</u>	<u>Gesamt-betrag (€)</u>
3095/822/2	P4/R	3000	5,00 ha	80%	4,00	15.000,00	15.000,00
						15.000,00 Überprüfung 40% NV:	15.000,00 € 100%

In Erwägung, dass eine natürliche Verjüngung dieser Fläche mit Birken, Ebereschen, Weiden, Zitterpappeln und einige Eichen sowie eine Beipflanzung von Eichen und Schwarzerlen erfolgen soll;

In Erwägung, dass die zukünftigen Verjüngungsflächen wie folgt beschrieben werden können:

<u>Zukünftiger Bestand</u>	<u>Baumart</u>	<u>Zuschuss-berechtigt</u>	<u>Biogen</u>	<u>Klima OK/KO</u>	<u>(%) NV/RN</u>	<u>(%) KV/RA</u>	<u>(%) RTot</u>
Baumart 1	BETULA PENDULA	Ja	Ja	OK	25 %	0	25 %
Baumart 2	SORBUS AUCUPARIA	Ja	Ja	OK	20 %	0	20 %
Baumart 3	SALIX CAPREA	Ja	Ja	-	5 %	0	5 %
Baumart 4	POPULUS TREMULA	Ja	Ja	OK	5 %	0	5 %
Baumart 5	QUERCUS PETREA	Ja	Ja	OK	0 %	10 %	10 %
Baumart 6	ALNUS GLUTINOSA	Ja	Ja	OK	0 %	10 %	10 %
Baumart 7	BETULA PUBESCENS	Ja	Ja	sensibel	25 %	0 %	25 %
	Gesamt Zuschuss-berechtigte Baumarten	7			80%	20%	100%
	Gesamt Biogene Baumarten		7		80%	20%	100%
GESAMT Baumarten	7				80%	20%	100%

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, dieses Projekt anzunehmen, mit dem Ziel der Schaffung von Mischwald, der hauptsächlich auf der natürlichen Verjüngung von biogenen Laubbaumarten auf diesem Kahlschlag basiert, um die Widerstandsfähigkeit des Gemeindewaldes durch eine Diversifizierung der Essenzen, durch Verwendung von

Essenzen, die weniger anfällig für klimatische Störungen sind, und durch Verbesserung der Biodiversität zu erhöhen und in den Genuss der Beihilfe der Wallonischen Region zu kommen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende Projekt zur Verjüngung von Käferholz-, Windwurfflächen oder Kahlschlägen des Oberforstmeisters René DAHMEN vom 04. September 2023 für das Revier "Hinter der Heck", P3095 im Distrikt 273, Parzelle 1 des Gemeindegewaldes Bütgenbach wird hiermit genehmigt.

Artikel 2: Mitteilung hiervon ergeht an das Forstamt Elsenborn zwecks Weiterleitung an die Dienste der Wallonischen Region und weiteren Veranlassung.

6° Genehmigung des Ferienkalenders für das Schuljahr 2023/2024

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Kalender der fakultativen schulfreien Tage der Gemeindegewalden während des Schuljahres 2023/2024, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

- Schule Weywertz: 02.10.2023
- Schule Bütgenbach: 10.05.2024
- Schule Elsenborn: 10.05.2024
- Schule Nidrum: 10.05.2024.

7° Projekt zur Erneuerung der Wandbekleidung in den Fluren der Grundschule Weywertz. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Arbeitsauftrags

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass es notwendig ist, die Wandbekleidung in den Fluren der Grundschule Weywertz vollständig zu erneuern;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Lieferungen und Arbeiten zu einem Gesamtbetrag von ca. 54.460,00 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2023 aufgenommen hat; dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 80 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Erwägung, dass die Vergabe des Arbeitsauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 unter Artikel 722/724-60 20230012 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das vorliegende Projekt zur Erneuerung der Wandbekleidung in den Fluren der Grundschule Weywertz über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 54.460,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Das diesbezügliche Lastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 2: Die Vergabe des Arbeitsauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Die Finanzierung des Projekts erfolgt über Artikel 722/724-60 20230012 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023.

Art. 4: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2023 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

8° Anpassung des Projektes zum Anbringen eines Sonnenschutzes für die verglaste Fassade im Bereich der Sporthalle an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 31.05.2023, mit welchem die Vergabebedingungen des Lieferauftrags für das Anbringen eines Sonnenschutzes für die verglaste Fassade im Bereich der Sporthalle an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach festgelegt wurden;

In Erwägung, dass vorerwähntes Lastenheft die Anbringung des Sonnenschutzes von außen vorsieht, obschon der Sonnenschutz von innen angebracht werden sollte;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag und das diesbezügliche Lastenheft dementsprechend abgeändert werden sollten;

In Erwägung, dass es sich aufgrund des für diesen Auftrag geschätzten Werts von ca. 16.648,83 € zzgl. MwSt. und gemäß Artikel 92 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 um einen Auftrag mit geringem Auftragswert handelt; dass die Vergabe des Auftrags durch Notifizierung an den Anbieter erfolgen kann, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit den Bedingungen für die Vergabe und Ausführung des Lieferauftrags;

In Erwägung, dass die elektrischen Anschlussarbeiten nicht im Auftrag enthalten sind;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2023 aufgenommen hat; dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 86 % der Ausgaben zu rechnen ist;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 unter Artikel 722/724-60 vorgesehen sind;

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das vorliegende Projekt zum Anbringen eines Sonnenschutzes von innen an der Sporthalle der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 16.648,83 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Das diesbezügliche Lastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt durch Notifizierung an den Anbieter, der das wirtschaftlich günstigste konforme Angebot eingereicht hat.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf Grundlage des Preises ermittelt.

Art. 3: Die Finanzierung des Lieferauftrags erfolgt über Artikel 722/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023.

Art. 4: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2023 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
